

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Bestellbedingungen sind bei Bestellung auf Rechnung der eTASK Service-Management GmbH (nachstehend "ETASK") anwendbar.
- 1.2 Von Bestellungen von ETASK sowie den vorliegenden Bestellbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten sind nur gültig, soweit sie von ETASK ausdrücklich angenommen worden sind.
- 1.3 Jede Bestellung ist vom Lieferanten umgehend zu bestätigen. Erfolgt innerhalb von 10 Tagen nach dem Bestelldatum keine bestellungsgemäße Bestätigung, ist ETASK an die Bestellung nicht mehr gebunden.
- 1.4 Vereinbarungen und rechtserhebliche Erklärungen der Parteien bedürfen der Schriftform. Erklärungen per Telefax oder E-Mail sind der Schriftform gleichgestellt.

2. Lieferung und Versand

- 2.1 Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten die Incoterms (Internationale Handelsklauseln) in der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung.
- 2.2 In sämtlichen Versandpapieren, Korrespondenzen und Rechnungen ist jeweils die Bestellreferenz von ETASK anzugeben.
- 2.3 Sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren, gehen sämtliche Nebenkosten, wie z.B. für Transport, Verpackung, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen, Zölle, Gebühren etc. zu Lasten des Lieferanten.
- 2.4 Der Lieferant trägt alle Gefahren des Verlustes oder der Beschädigung der bestellten Ware bis zur Lieferung an ETASK.
- 2.5 Der Lieferant sichert zu, dass für die Lieferung der Ware weder ganz noch teilweise Import- und/oder Exportbeschränkungen nach deutschem oder einem sonstigen Recht bestehen beziehungsweise die nötigen Bewilligungen vorliegen. Er teilt ETASK allfällige Beschränkungen umgehend mit.
- 2.6 ETASK ist zur Abnahme von Teil- oder Mehrlieferungen nicht verpflichtet.
- 2.7 Der Lieferant hat auf eigene Kosten für eine Verpackung zu sorgen, die für Lieferung und Transport der Ware erforderlich ist. Ist die Verpackung als Eigentum des Lieferanten bezeichnet worden, so ist dieser verpflichtet, sie auf eigene Kosten zurückzunehmen.

3. Liefertermine und -fristen

- 3.1 Die in der Bestellung genannten Lieferfristen oder Termine sind verbindlich.
- 3.2 Allfällige Lieferverzögerungen sind ETASK sofort unter Angabe der Gründe und der mutmaßlichen Dauer mitzuteilen.
- 3.3 Kommt der Lieferant in Verzug, stehen ETASK die gesetzlichen Ansprüche zu. Der Anspruch auf Lieferung geht in jedem Fall erst dann unter, wenn ETASK Schadenersatz wegen Nichterfüllung beansprucht oder vom Vertrag zurücktritt. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die in der Bestellung aufgeführten Preise sind jeweils Festpreise, welche auch bei Änderung der Preisgrundlagen (Löhne, Materialpreise etc.) Geltung behalten.
- 4.2 Rechnungen müssen die Mehrwertsteuer gesondert ausweisen sowie klar, übersichtlich und nachvollziehbar die erbrachten Leistungen unter Angabe der Bestellreferenz aufzuführen. Nicht ordnungsgemäß erstellte Rechnungen gelten als nicht eingegangen und werden von ETASK retourniert.

4.3 Die Zahlung erfolgt auf dem handelsüblichen Weg innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung der Ware und Eingang der Rechnung, frühestens jedoch innerhalb von 30 Tagen nach vereinbartem Liefertermin. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen gewährt der Lieferant ETASK mindestens zwei Prozent Skonto.

4.4 Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung ist ETASK berechtigt, die ganze Zahlung bis zur ordentlichen Erfüllung zurückzubehalten und zwar ohne Verlust von Skonti und ähnlichen Zahlungsvergünstigungen.

5. Gewährleistung

5.1 Der Lieferant haftet sowohl für die zugesicherten oder sonst wie vereinbarten Eigenschaften der Waren als auch dafür, dass die Waren keine körperlichen oder rechtlichen Mängel haben, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch aufhebt oder mindert. Er haftet ohne Rücksicht auf die Ursache des Mangels und unabhängig vom Verschulden. Wird zwischen den Parteien streitig, ob ein Mangel vorliegt, liegt die Beweislast beim Lieferanten.

5.2 Liegt ein Fall von Gewährleistung wegen Mängeln der Ware vor, hat ETASK außer den gesetzlichen Minderungs- und Wandlungsansprüchen das Recht, wahlweise die unentgeltliche Nachbesserung am Standort der Ware oder die unentgeltliche Lieferung mangelfreier Ersatzware zu verlangen. In dringenden Fällen kann ETASK auf Kosten des Lieferanten die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung durch einen Dritten ausführen lassen oder sie selbst vornehmen. Der Lieferant trägt alle Begleitkosten der Nachbesserung und Ersatzlieferung. Ist wegen eines Mangels ein Schaden entstanden, hat ETASK neben und außer den genannten Mängelrechten unabhängig vom Verschulden einen Schadenersatzanspruch.

5.3 Wenn nicht anders vereinbart besteht bezüglich aller Mängelrechte eine Garantiefrist von zwei Jahren, berechnet ab dem Tag der Lieferung. Während dieser Frist können Mängel aller Art jederzeit gerügt werden, ohne dass ETASK eine Verletzung der gesetzlichen Prüfungs- und Rügefristen entgegengehalten werden könnte. Der Lieferant haftet für sämtliche Mängel, die ETASK während der Garantiefrist rügt. Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Lieferant im gleichen Umfang wie für die ursprüngliche Lieferung. Die Garantiefrist beginnt mit dem Tag der Ersatzlieferung bzw. Abnahme neu zu laufen.

5.4 Treten gleichartige Mängel bei mehr als fünf Prozent der Lieferung auf (Serienfehler), ist ETASK berechtigt, die gesamte Lieferung zurückzuweisen und für diese die vorgenannten Mängelrechte geltend zu machen.

5.5 Sämtliche Mängelrechte (u.a. Recht auf Wandelung, Minderung, Nachbesserung, Ersatzlieferung und Schadenersatz) verjähren ein Jahr nach Ablauf der Garantiefrist.

6. Produkthaftung

6.1 Der Lieferant hat ETASK gegenüber Ansprüchen Dritter aus Produkthaftungspflicht vollumfänglich schad- und klaglos zu halten, sofern diese auf einen Mangel der gelieferten Ware zurückzuführen sind. Er ersetzt ETASK alle Schäden, die sie wegen einer solchen Fehlerhaftigkeit ihrer Produkte erlitten hat.

6.2 Unter den vom Lieferanten zu ersetzenden Schäden fallen auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion von ETASK. Über den Inhalt und Umfang von durchzuführenden Rückrufaktionen wird ETASK den Lieferanten soweit zumutbar unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

7. Geistiges Eigentum

7.1 Der Lieferant versichert, dass die gelieferte Ware und deren bestimmungsgemäßer Gebrauch durch ETASK oder ihre Kunden keine Patente, Urheber-, Marken- oder andere Immaterialgüterrechte Dritter im In- oder Ausland verletzt. Er hat ETASK und deren Kunden gegenüber sämtlichen Ansprüchen Dritter aus einer

solchen Verletzung vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.

8. Fertigungsmittel

8.1 Fertigungsmittel (z.B. Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle, Unterlagen, Vorlagen), die ETASK zur Verfügung stellt, oder die sie ganz oder anteilig bezahlt, sind Eigentum von ETASK und als solches zu kennzeichnen. Sämtliche Immaterialgüterrechte an den zur Verfügung gestellten Unterlagen (z.B. Pläne, Skizzen, Zeichnungen, Berechnungen) verbleiben bei ETASK.

8.2 Fertigungsmittel dürfen nur zur Ausführung der Bestellungen von ETASK verwendet werden. Es ist dem Lieferanten insbesondere verboten, sie ohne vorherige ausdrückliche Einwilligung von ETASK an Dritte zugänglich zu machen, zu kopieren oder zu vernichten. Die Fertigungsmittel sind ETASK auf Verlangen herauszugeben. Ein Retentionsrecht an Fertigungsmitteln ist ausgeschlossen.

8.3 Bis zur Herausgabe der Fertigungsmittel an ETASK trägt der Lieferant das Risiko des Verlustes und der Beschädigung, nicht aber dasjenige der normalen Abnutzung. Er ist verpflichtet, die Fertigungsmittel gegen dieses Risiko auf eigene Kosten zu versichern.

9. Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse

9.1 Bestellungen von ETASK sowie sämtliche Kenntnisse des Lieferanten über nicht offenkundige technische und kaufmännische Belange von ETASK, wie technische Unterlagen und Geschäftsbeziehungen, sind streng vertraulich und dürfen Dritten gegenüber nicht ohne vorherige ausdrückliche Einwilligung von ETASK zugänglich gemacht werden. Der Lieferant wird diese Geheimhaltungspflicht seinen Hilfspersonen überbinden.

10. Verrechnung

10.1 Eine Verrechnung mit Gegenforderungen des Lieferanten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von ETASK zulässig.

11. Rangfolge zwischen Vertragsdokumenten

11.1 Bei Widersprüchen in den Vertragsdokumenten gilt folgende Rangordnung:

- a. Bestellung von ETASK;
- b. allfällige Qualitätssicherungsvereinbarung;
- c. diese Bestellbedingungen.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

12.1 Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen deutschen Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) vom 11. April 1980.

12.2 Gerichtsstand für ETASK und den Lieferanten ist Köln. ETASK ist jedoch berechtigt, den Lieferanten an dessen Sitz zu belangen.